



Brüssel, den 30. September 2016  
(OR. en)

12217/16

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2016/0245 (NLE)**

**FISC 136**  
**ECOFIN 802**

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Nr. Komm.dok.: 11658/16 FISC 127 - COM(2016) 497 final

Betr.: Entwurf eines DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSSES DES RATES zur Ermächtigung der Republik Polen, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 168 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung weiterhin anzuwenden

- Annahme

1. Am 5. August 2016 hat die Kommission dem Rat den oben genannten Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates übermittelt. Ziel dieses Vorschlags ist es, eine Polen gewährte Ermächtigung, eine von der Mehrwertsteuerrichtlinie (2006/112/EG) abweichende Regelung zur Steuerabzugsmöglichkeit bei bestimmten für geschäftliche Zwecke genutzten Kraftfahrzeugen anzuwenden, bis Ende 2019 zu verlängern.
2. Die Gruppe "Steuerfragen" hat sich in ihrer Sitzung vom 13. September 2016 mit dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses in der Fassung des Dokuments 11658/16 FISC 127 einverstanden erklärt. Die französische Delegation hat einen Parlamentsvorbehalt eingelegt. Dieser Vorbehalt ist in der Zwischenzeit aufgehoben worden.

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat vorzuschlagen, dass er
    - den oben genannten Durchführungsbeschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 12215/16 FISC 135 ECOFIN 801) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt der Tagesordnung annimmt;
    - der Veröffentlichung des genannten Durchführungsbeschlusses im Amtsblatt zustimmt.
-